

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">022/2015</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Jugend                                   | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Wischnewski, Stephan                     | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                      |         |            |
|----------------------|---------|------------|
| Gremium:             | TOP-NR: | Datum:     |
| Jugendhilfeausschuss | 9       | 19.02.2015 |

Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe  
 hier: Antrag des IKZ (Integrations- und Kulturzentrum)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Jugendhilfeausschuss erteilt dem Integrations-Kultur-Zentrum (IKZ) mit Sitz in Mettmann die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

|                                                                                       |    |      |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|------|--------------|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u><br><br>CDU<br>SPD<br>Die Grünen<br>FDP<br>AfD<br>Sonstige | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|------|--------------|

Verwaltungserläuterung:

Der Verein „Integration-Kultur Zentrum“ (im Folgenden IKZ) strebt seit längerem die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Mettmann an.

Konkrete Gespräche mit dem Jugendamt haben ab Februar 2014 stattgefunden. Die für eine Anerkennung notwendigen Unterlagen wurden vom IKZ am 18. November 2014 eingereicht. Der formelle Antrag vom 13.01.2015 ist als Anlage 1 beigelegt.

**Funktion der Anerkennung**

Die Anerkennung gewährt:

- Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit, z.B.,
  - Nachrang der Angebote des öffentlichen Jugendhilfeträgers gegenüber denen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII),
  - Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 76 Abs. 1 SGB VIII),
  - Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
  - Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)

Seit Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung nicht mehr erforderlich. Umgekehrt kann aus der Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

**Voraussetzungen für die Anerkennung****a) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1)**

- Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.
- Nicht ausreichend wäre es, wenn der Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen die mittelbar der Jugendhilfe dienen kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. Bereitstellung von Räumlichkeiten).
- Die erbrachten und zu erbringenden Leistungen sollen die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (§ 1 SGB VIII).

Bewertung zu a.)

Der IKZ hält in § 3 seiner Satzung unter anderem fest:

„...Zweck des Vereins ist eine umfassende Förderung der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen... Integration von Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion – insbesondere Kinder und Jugendliche.... Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.“

Durch den Verweis im § 75 SGB VIII auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher kann eine Anerkennung auch dann erfolgen, wenn sich die Tätigkeit des IKZ nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

Der Träger IKZ ist bereits seit 2006 in Mettmann in der Jugendhilfe aktiv. Es werden für Kinder Projekte wie Chöre, Tanzkreise, Sprachkurse und Sportangebote angeboten. Die Integration sowie kreative Entwicklung und musikalische Förderung stehen bei den Projekten im Vordergrund. „Die Vorhaben dienen der Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit von benachteiligten Kindern (durch Migration und Sprachhindernisse)“.

Die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII kann also eindeutig bejaht werden. Der IKZ beschränkt sich hier zwar nur auf einen Teil der möglichen Angebote der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, dies kann ihm aber nicht zum Nachteil gereicht werden.

Die Tätigkeit bildet sich sowohl in der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt ab.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist beim IKZ unstrittig gegeben.

b) Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Wesentlich ist hierbei, dass die Tätigkeit des Trägerbewerbers nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die "Verfolgung gemeinnütziger Ziele" ist zwar nicht mit der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts identisch, doch wird das Vorliegen dieser Voraussetzung in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die (zumindest vorläufige) Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes vorliegt.

Bewertung zu b.)

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des IKZ erfolgte durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf Mettmann am 31.10.2014 für die Jahre 2011 bis 2013, mit der weiteren Freistellung ist zu rechnen.

c) Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Antragstellers müssen erwarten lassen, dass der Trägerbewerber einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Verlangt wird eine fachliche und personelle Kompetenz, die geeignet ist, den Zweck einer oder verschiedener Jugendhilfeleistungen zu erfüllen. Die fachlichen Voraussetzungen liegen hiernach vor, wenn inhaltliche Konzepte und Verfahren bezogen auf die konkrete Tätigkeit des Trägerbewerbers vorliegen. Der unbestimmte Rechtsbegriff "nicht unwesentlicher Beitrag" darf hierbei mit Blick auf kleine, örtlich in speziellen Arbeitsfeldern tätige Anbieter nicht quantitativ und absolut verstanden werden, sondern ist auf den Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten zu relativieren.

Die Anerkennung soll somit solchen Trägerbewerbern vorbehalten bleiben, die auf der örtlichen Ebene einen nicht unwesentlichen Anteil an der Erfüllung der Jugendhilfesaufgaben haben.

Bewertung zu c.)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Grundsätzlich soll eine Anerkennung solchen Trägern vorbehalten werden, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Vergleicht man die Tätigkeiten mit „klassischen Anbietern“ wie der AWO, Diakonie, Caritas etc. so kommt man hier zweifelsfrei zu dem Urteil, dass eine Tätigkeit des IKZ auf dem Gebiet der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) nicht stattfindet und die fachliche Kompetenz für Tätigkeiten in diesem Arbeitsbereich nicht gegeben ist, da im IKZ zum größten Teil Erzieherinnen mit russischer Ausbildung arbeiten, sowie ein Politikwissenschaftler und eine Kraft mit russischem Studium der Psychologie.

Maßgeblich für die Fachlichkeit sind hier die „anderen Formen“. Projekte wie MUT: Musik und Tanz, Ferienzirkus, Hausaufgabenbetreuung, Projekte gegen Antisemitismus, etc. Für diese Projekte sind die o.a. genannten Mitarbeiter fachlich qualifiziert und eine entsprechende Weiterbildung der Mitarbeiter findet ebenfalls statt. Die finanzielle Solidität ist

gegeben. Die Inhalte der Kurse sind in den vorgelegten Unterlagen des IKZ ausführlich beschrieben und so kann eine Fachlichkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in anderen Formen angenommen werden, nicht aber auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII.

d) Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Diese Anforderung bedeutet im Kernbereich den Eintritt für die Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, die somit Gewalt und Willkür ausschließt und die Wahrung der Grundrechte beinhaltet.

Bewertung zu d.)

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die die vorstehende Anforderung in Frage stellen. Die Beteiligung an demokratischen Prozessen und die kritische Auseinandersetzung mit den Gräueltaten des Nationalsozialismus und Rechtsextremismus (Projekt: Nie wieder Antisemitismus, Integration von ausländischen und anderssprachigen Kindern) sprechen absolut für die Konformität des IKZ mit der deutschen Verfassung.

Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit sind nicht bundesrechtlich festgelegt. Für die Anerkennung ist das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und dort vorwiegend tätig ist.

Das IKZ ist an zwei Standorten, in der Stadt Erkrath und der Stadt Mettmann niedergelassen.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Erkrath vom 02.02.2012 ist das IKZ dort bereits als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3b der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung vor Ort.

**Zusammenfassend bewertet erfüllt der Verein Integration–Kultur–Zentrum (IKZ) alle Kriterien, die zu einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII notwendig sind. Die endgültige Entscheidung obliegt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3b der Satzung für das Jugendamt dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann.**